

# § 15 Oö. GemVG § 15

Oö. GemVG - Oö. Gemeindeverbändegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2019

Für die Geschäftsführung der Organe des Gemeindeverbands gelten, soweit gesetzlich oder in einer allfälligen Satzung nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.

( A n m : LGBl. Nr.  
94/2018)

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)